



Ortspolizeiliche Verordnung

auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Fiss vom 10.12.2024

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Der Gemeinderat stützt seine Entscheidung auf diverse Beschwerden der in der verordneten Zone lebenden Anrainer und beherbergten Gäste, welche in den letzten Jahren wiederholt auf Missstände aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums hingewiesen und der Gemeinde Fiss gegenüber dargelegt haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fiss hat in der Sitzung von 10.12.2024 gemäß Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 89/2024 und in Verbindung mit § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Definition der Missstände

Störender Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Alkoholverbot

Auf den im Lageplan rot markierten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie die Mitnahme von alkoholischen Getränken in geöffneter Verpackung oder in einem geöffneten Behältnis (z.B. Flasche, Dose, Glas, Becher usw.) verboten. Der Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Dieses Verbot gilt nicht für den Konsum von alkoholhaltigen Getränken in behördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben während der gewerbebehördlich genehmigten Betriebszeiten, oder im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz und bewilligten Gelegenheitsmärkten.

Ausschank- und Verabreichungsverbot

Auf den im Lageplan blau markierten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten verboten. Der Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Von diesem Verbot ausgenommen sind behördlich genehmigte Gastgewerbebetriebe während der gewerbebehördlich genehmigten Betriebszeiten, oder behördlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz und bewilligte Gelegenheitsmärkte.

§ 2 Zeitraum

Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 08. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich des ersten Sonntages nach Ostern des darauffolgenden Jahres, längstens jedoch bis 1. Mai jeden Jahres, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft. Auch der Versuch ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Simon Schwendinger)

Verfahren:

D/39031/2024, A/15864/2024

angeschlagen und elektronisch
kundgemacht an der Amtstafel
vom 11.12.2024 bis 27.12.2024